



MITTEILUNGSVORLAGE

(33/2016)

Kreisverordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Flensburger Förde"

Gremium	Termin	TOP	Art
Hauptausschuss	03.03.2016	17	zur Kenntnis

Mitteilung:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis von der Kreisverordnung zur Änderung der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Flensburger Förde" (43. Änderungsverordnung)

Begründung:

Die Gemeinde Nieby beantragt die Entlassung der durch Bebauung und Infrastruktur betroffenen Bereiche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1. Da diese Teilfläche im o.g. Landschaftsschutzgebiet liegt, bedarf es vor Abschluss des Verfahrens der Entlassung der betroffenen Fläche aus dem Landschaftsschutz. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich, um eine bauliche Entwicklung der Gemeinde Nieby in dem betroffenen Bereich zu ermöglichen.

Die gem. § 60 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zu hörenden Naturschutzverbände sowie der Beirat für Naturschutz des Kreises Schleswig-Flensburg sind bestimmungsgemäß beteiligt worden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist als Oberste Naturschutzbehörde ebenfalls angehört worden.

Verordnungen des Kreises, die der Landrat gem. § 55 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) erläßt, sind gem. § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG in Verbindung mit der Hauptsatzung des Kreises vor Erlass dem Hauptausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

gez. Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

Kreisverordnung
zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung

„Flensburger Förde“

- 43. Änderungsverordnung -

Aufgrund des § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Flensburg-Land (Landschaftsschutzverordnung „Flensburger Förde“) vom 31. März 1967 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger S. 71), zuletzt geändert durch die Kreisverordnung (41. Änderungsverordnung) vom 11. November 2014 (Amtliche Bekanntmachung für den Kreis Schleswig-Flensburg auf der Internetseite) wird in Abs. 5 nach Nr. 26 folgender Text eingefügt:

„27. *der durch Bebauung und Infrastruktur betroffene Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Nieby (siehe Darstellung in der beigefügten Karte)*

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Internet für den Kreis Schleswig-Flensburg in Kraft.
Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.


Schleswig, den 2016

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat

Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz für das Gebiet Sandkoppel, Gemeinde Nieby

Legende

 zu entlassender Bereich

Kartengrundlage:
Gemeinde Nieby: Vorhabenbezogener
Bebauungsplan VB 1 - Entwurf -
Vorabzug 07.10.2015

13.10.2015

M 1 : 2000

